

Reglement über Betreuungsgutscheine für

Vorschulkinder

vom 22. September 2011

gültig ab 01. Januar 2012

Nr. 5801

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsätze	3
II. BETREUUNGSGUTSCHEIN.....	3
Art. 3 Definition	3
Art. 4 Anspruchsberechtigung.....	3
Art. 5 Antrag	4
Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
Art. 7 Massgebendes Einkommen.....	4
Art. 8 Änderung der Verhältnisse.....	5
Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine	5
Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine.....	5
III. ÜBERGANGSBESTIMMUNG	6
Art. 11 Finanzielle Unterstützung.....	6
Art. 12 Verordnung des Gemeinderates.....	6
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 13 Inkrafttreten	6

I. EINLEITUNG

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Kriens unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, mit dem Ziel der Existenzsicherung von Familien und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Art. 2 Grundsätze

¹ In der Gemeinde Kriens werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter von privaten Institutionen erbracht.

² Die Gemeinde Kriens engagiert sich in diesem Bereich, indem sie:
a. die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutscheinen unterstützt;
b. Steuerungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt.

II. BETREUUNGSGUTSCHEIN

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

a. Erwerbstätigkeit durch:

- zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120% oder
- alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin/Partner von mindestens 120% oder
- alleinerziehender Elternteil von mindestens 20% und

b. Wohnsitz in der Gemeinde Kriens und

c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist, und

d. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.

³ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung

benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁴ Das zuständige Departement ist befugt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Departementvorsteherin bzw. den zuständigen Departementvorsteher.

Art. 5 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem zuständigen Departement einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitutionen über den Betreuungsort und –umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, die Auszahlungsadresse sowie die Steuerveranlagung).

³ Mit dem Antrag wird dem zuständige Ressort und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6 Ermittlung der Höhe und der Anzahl der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 25.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.

² Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Jedes weitere Kind der Familie bzw. der Einzelperson, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

³ Die Anzahl auf Betreuungsgutscheine pro Kind richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 1 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird, nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Die antragsstellenden Personen müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert einer Woche dem zuständigen Departement melden.

² Aufgrund der aktuellen Einkommensdaten wird das neue massgebende Einkommen ermittelt und die Betreuungsgutscheine entsprechend angepasst.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung ausbezahlt.

Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können bei allen, vom zuständigen Departement zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.

² Das zuständige Departement führt eine Liste mit den Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

³ Zur Sicherung der Qualität hat das zuständige Departement das Recht und die Pflicht, bei Kindertagesstätten oder Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

⁴ Das zuständige Departement entscheidet über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen in die Liste mit den Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen.

Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den betreuenden Institution nicht nach, erfolgt eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe sind vom zuständigen Ressort zurückzufordern. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert 5 Jahren nach Auszahlung.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 11 Finanzielle Unterstützung

¹ Das zuständige Departement kann Institutionen, die bisher subventioniert wurden, für die Umstellung der Subventionierung finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 2012 befristet.

² Bei der Bemessung der Unterstützung sind die Eigenmittel der Institution zu berücksichtigen.

³ Das zuständige Departement entscheidet abschliessend.

Art. 12 Verordnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung alle weiteren Ausführungsbestimmungen und setzt die Höhe der Betreuungsgutschriften fest.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Kriens, 22. September 2011

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsidentin
Johanna Dalla Bona

Schreiber
Guido Solari

ANHANG 1

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
mit alleinerziehendem Elternteil	mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebenden Partner/-in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20%	120%	47 Tage
30%	130%	71 Tage
40%	140%	94 Tage
50%	150%	118 Tage
60%	160%	142 Tage
70%	170%	165 Tage
80%	180%	189 Tage
90%	190%	212 Tage
100%	200%	236 Tage

Tabelle der Änderungen des Reglements über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder vom

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Art. / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	----------------------------	------------------	------------	---------
